

# Wunschzettel

Jahressteuergesetz 2019, Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, Drittes Bürokratieentlastungsgesetz und Klimapaket, um nur einige der derzeit aktuellen Gesetze zu nennen, die bis auf das Klimapaket (!) alle verabschiedet wurden – zum Jahresende überrollt uns fast eine Flut von neuen Steuergesetzen. Das uns am wichtigsten Erscheinende wieder in Kürze:

## **Rückführung des Solidaritätszuschlags**

Der Solidaritätszuschlag wird bis zu einem zu versteuernden Einkommen von € 61.717,00 (Ledige) und € 123.430,00 (Verheiratete) ab 2021 nicht mehr erhoben. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags gilt nicht für Kapitalgesellschaften. Gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2020 läuft derzeit bereits ein Musterverfahren, da der Solidaritätspakt II im Jahr 2019 endet und der Solidaritätszuschlag danach nicht mehr erhoben werden darf.

Hier bleibt die Entscheidung abzuwarten.

## **Unternehmensgründer**

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen für die Jahre 2021 – 2026 für Neugründer nur noch ¼-jährlich abgegeben werden. Die Betriebseröffnung oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ist zukünftig dem Finanzamt ohne Aufforderung mitzuteilen.

## **Kleinunternehmer**

Die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung wird ab 2020 auf € 22.000,00 angehoben. Sind Ihre Umsätze im Jahr 2019 bereits unterhalb von € 22.000,00, ist die Kleinunternehmerregelung bereits anwendbar.

## **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau**

Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage neben der bisherigen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen: Bauantrag nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022, Anschaffungskosten dürfen € 3.000,00/qm Wohnfläche nicht übersteigen, 10 Jahre lange entgeltliche Vermietung.

## **Dauerbrenner Kassenbuchaufzeichnungen**

Wenn Sie keine elektronische Kasse haben und Ihre Geschäftsvorfälle manuell aufzeichnen, bitten wir Sie eindringlich, das Kassenbuch täglich zu führen und am Tagesende das Zählprotokoll anzufertigen. Das Zählprotokoll finden Sie auf unserer Homepage. Das Zählprotokoll muss am Tagesende zwingend mit dem Saldo des Kassenbuchs übereinstimmen. Haben Sie sich verschrieben, streichen Sie die fehlerhaften Werte bitte durch. Verwenden Sie keine Korrekturstifte und reißen Sie keine Seiten aus dem Kassenbuch. Dies führt bei Prüfungen immer wieder zu Beanstandungen und zum Verwerfen der gesamten Buchhaltung durch den Prüfer. Eine allgemeine Registrierkassenpflicht besteht nach wie vor nicht. Elektronische Kassensysteme sollten ab 1.1.2020 über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Da zurzeit jedoch noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind, wurde eine Nichtaufgriffsregelung bis 30.9.2020 beschlossen. Ab 1.1.2020 besteht allerdings eine **Belegausgabepflicht** für Kassenbons, wenn Sie eine elektronische Kasse haben.

## **Elektromobilität**

Erfolgt vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeuges ist für den geldwerten Vorteil nur noch der halbe Bruttolistenneupreis heranzuziehen. Für Fahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unter € 40.000,00 liegt, beträgt die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil nur noch ¼ des Bruttolistenneupreises. Für rein elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge und Lastenfahrträ-

der erhält man bei einer Anschaffung vom 1.1.2020-31.12.2030 eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% neben der linearen Abschreibung.

### **Baukindergeld**

Das rückwirkend zum 1.1.2018 eingeführte Baukindergeld ist eine Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und kann auch nur bei der KfW beantragt werden. Das Baukindergeld ist befristet bis 2020. Die Förderung beträgt in Bayern (Baukindergeld plus) pro Kind € 1.500,00/Jahr für zehn Jahre. Informationen unter [www.baukindergeld.bayern.de](http://www.baukindergeld.bayern.de)

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Die Grenze für die Anschaffung von GWG's beträgt € 800,00 netto. Sollten Sie noch GWG's zum Jahresende anschaffen, können diese sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

### **Reisekosten**

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden zum 1.1.2020 wieder angepasst. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite. Wichtig: Die Übernachtungspauschalen gelten nicht für Selbstständige, hier ist zwingend der Einzelnachweis (z.B. Hotelbeleg) erforderlich. Die Verpflegungspauschalen im Inland betragen ab 2020 bei einer Abwesenheit unter 24 Stunden und am An- und Abreisetag € 14,00, bei mehr als 24 Stunden € 28,00. Für Berufskraftfahrer wurde ab 2020 eine zusätzliche Übernachtungspauschale in Höhe von € 8,00 pro Kalendertag eingeführt. Diese Pauschale gilt auch für Selbstständige.

### **Verbilligte Wohnraumüberlassung**

Wird Wohnraum an Angehörige verbilligt überlassen, muss die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen, damit die Vermietung als vollentgeltlich anerkannt wird und die Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten abgesetzt werden können. Aufgrund der weiterhin steigenden Mieten beachten Sie hier bitte zwingend den Mietspiegel der Gemeinden und passen Sie die Miete gegebenenfalls an die Werte aus dem Mietspiegel an.

### **Künstlersozialversicherung**

Beauftragen Sie freischaffende Künstler oder Publizisten, um beispielsweise eine Internetseite oder eigene Werbeanzeigen zu gestalten, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Meldepflichtig sind alle Honorare ab einer Auftragssumme von € 450,00/Jahr. Der Beitragssatz bleibt stabil bei 4,2%. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe auch für ausländische freischaffende Künstler zu zahlen ist.

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen werden. Künftig ist es möglich, beim Finanzamt auch die Lohnkosten geltend zu machen, die beim Schneeräumen auf Gehwegen vor dem eigenen Grundstück anfallen. Ebenso begünstigt ist die Versorgung von Haustieren zu Hause und neuerdings auch Gutachterkosten.

### **Unterhaltsleistungen**

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch unbare Zahlungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist nach wie vor die von der Heimatbehörde ausgestellte Unterhaltsbescheinigung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsleistungen nur noch anerkannt werden, wenn die unterhaltene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

### **Ehegattenarbeitsverhältnisse**

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

### Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind zukünftig unverzüglich der Finanzverwaltung bekannt zu geben. Dies gilt auch für Beteiligungen oder Eröffnung von Firmen im Ausland.

### Abgabefrist von Steuererklärungen

Wer seine Steuererklärung zu spät abgibt, wird ab dem Veranlagungsjahr 2018 mit Verspätungszuschlägen belegt. Die Zuschläge entstehen automatisch nach Fristablauf und betragen mindestens € 25,00 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Die Frist zur Abgabe für die Steuererklärungen eines Jahres endet spätestens am 28. Februar des übernächsten Jahres, für die Steuererklärungen 2018 also am 29.2.2020. Nach wie vor garantieren wir die Einhaltung der Abgabefrist nur dann, wenn uns die Unterlagen für die Steuererklärungen spätestens bis zum 30. September des Folgejahres vorliegen. Danach eingehende Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2018 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies umgehend zu erledigen.

### Klimapaket

Das Klimapaket wurde an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Geplant waren hier eine Anhebung der Pendlerpauschale ab 2021 von 5 auf 35 Cent/Kilometer, eine Mobilitätsprämie für Geringverdiener und die Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 7% für Fahrkarten im Bahnverkehr.

### In Kürze:

- **Bitte schreiben Sie niemals Ihre steuerliche Identifikationsnummer auf Rechnungen oder Ihre Internetseite!**
- Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll die Vergabe von Steuernummern bundesweit vereinheitlicht werden, dies geht auch mit der Zuteilung von neuen Steuernummern einher. Um nicht ständig das Briefpapier ändern zu müssen, sollten Sie Ihre **Umsatzsteueridentifikationsnummer** verwenden (DE....). Diese ändert sich auch bei einer Steuernummernänderung nicht
- Der Mindestlohn beträgt ab 1.1.2020 € 9,35/Std.
- Der Grundfreibetrag steigt ab 2020 auf € 9.408,00 pro Person
- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind. Bitte achten Sie auf die Zahlung mittels Banküberweisung und geben Sie uns mit den Unterlagen eine Bestätigung des Kindergartens für die Beiträge ohne Essensgeld.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Ihr Kind **auswärts** untergebracht ist.
- Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten **sechs** Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Das Kindergeld beträgt für das 1. und 2. Kind € 204,00, für das 3. Kind € 210,00 und für weitere Kinder € 235,00. Der Kinderfreibetrag beträgt für 2020 € 5.172,00 pro Kind.
- **Für die Einkommensteuererklärung benötigen wir ab sofort die Identifikationsnummern Ihrer Kinder.** Bitte teilen sie uns diese mit, falls noch nicht geschehen.
- Bei Spenden über € 200,00 benötigen wir einen Nachweis des Spendenempfängers, bis € 200,00 genügt die Vorlage des Kontoauszugs.
- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden. Möbel und Hausrat sind dagegen unbegrenzt absetzbar.

- Scheidungskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastung absetzbar
- Der Steuerfreibetrag für Vereine wurde von € 35.000,00 auf € 45.000,00 erhöht.
- Die Beschränkung auf einen Steuerklassenwechsel pro Kalenderjahr bei Ehegatten/Lebenspartnern wurde gestrichen.
- Der Reform der Grundsteuer wurde im Bundesrat zugestimmt. Damit kann das Gesetzespaket ab 2025 in Kraft treten
- Der 6% pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird vorerst nicht gesenkt. Die Hoffnung ruht daher weiterhin beim Bundesverfassungsgericht, das in Kürze entscheiden will, ob dieser Zinssatz verfassungswidrig ist.
- Mit Ablauf des Jahres 2019 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2009 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

#### **In eigener Sache:**

- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2019!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2019 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen, dazu gehören auch alle Privatkonten!
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens **zwei Wochen** nach Monatsende.
- **Bitte achten Sie darauf, dass Sie Unterlagen, die Sie elektronisch erhalten, ebenso aufbewahren müssen und stellen Sie uns diese entweder ausgedruckt oder als PDF zur Verfügung (z.B. Telefon- und Internetrechnungen). Liegen uns diese nicht vor, können wir keinen Vorsteuerabzug vornehmen! Dies gilt auch für „amazon“ Rechnungen (hier genügt auch nicht die Bestellbestätigung)!**
- Bitte kopieren Sie Thermopapierbelege auf Normalpapier
- **Auf unserer Internetseite finden Sie immer wieder neue Videos zu aktuellen Themen sowie Merkblätter und Arbeitshilfen für verschiedene Themen!**

  
Gönne Dir einen Augenblick des Friedens und Du wirst begreifen, wie unsinnig es war, Dich abzuhetzen (Chinesische Weisheit)

Wir bedanken uns für Ihre Treue und Ihr Vertrauen, freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein  
gesundes und glückliches 2020!

  
***Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann***  
